

Beschlussvorlage		26.10.2022	210/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Straßenreinigungsgebühren Fußgängerzone			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	17.11.2022	13	0	0	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	01.12.2022	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	07.12.2022	mehrheitl. beschlossen			
Rat	14.12.2022	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	
Fachbereichsleitung 1 Steuerung und innere Dienste	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag							210/2022
Die Gebühren für die Straßenreinigung in der Fußgängerzone für das Jahr 2023 werden unverändert, d.h. 35,00 € je Meter Straßenfront und Jahr, betragen.							
Begründung							210/2022
Die Stadt Hameln betreibt die Reinigung der Fußgängerzone nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Für die Reinigung werden von den Eigentümern (bzw. den diesen Gleichgestellten) der anliegenden Grundstücke Gebühren erhoben.							
Der Gebührensatz für die Straßenreinigung in der Fußgängerzone wurde 2020 auf 40,04 € für jeden Meter Straßenfrontlänge angehoben und in den Folgejahren erst auf 38,87 €/m und für 2022 auf 35,00 €/m gesenkt, da die vorherige Gebühr zu einer Überdeckung der Kosten führte.							
Gemäß § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken jedoch nicht übersteigen. Nach § 5 (2) NKAG ist eine Kostenüberdeckung grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen.							
Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 2) ergibt sich nach Abzug des Öffentlichkeitsanteils ab dem 01.01.2023 eine um 2,09 € höhere kostendeckende Gebühr von 37,09 €/Frontmeter/Jahr.							
Die Überdeckung aus 2020 ist bis 2024 auszugleichen. Da die Betriebshofkosten wiederum geringer ausfallen als angenommen, ergibt sich auch für 2021 ein Überschuss, der hinzugerechnet wird. In die Kalkulation wurde die Hälfte der kumulierten Überdeckung einbezogen. Um die Schwankungen gering zu halten, wird der Betrag grundsätzlich auf mehrere Jahre aufgeteilt.							
Für 2023 ist also eine Unterdeckung berechnet, um den Ausgleich der Überschüsse der vorangegangenen Jahre nach NKAG zu erzielen.							
Damit ergibt sich die Beibehaltung des Gebührensatzes in Höhe von 35,00 € je Meter Straßenfront und Jahr.							
Abrechnungsergebnis Fußgängerzone							
	Kosten	Kosten Betriebshof	Gebühren-einnahmen	Öffentlichkeitsanteil	Über-/ Unterdeckung	Deckungsgrad	kumuliert
2015	116.889,70 €	101.220,04 €	79.876,18 €	46.755,88 €	9.742,36 €	108,33%	9.742,36 €
2016	114.468,23 €	100.251,64 €	86.393,41 €	28.617,06 €	542,24 €	100,47%	10.284,60 €
2017	110.358,96 €	97.741,90 €	86.369,00 €	27.589,74 €	3.599,78 €	103,26%	13.884,38 €
2018	128.614,06 €	114.169,50 €	86.378,10 €	32.153,52 €	-10.082,45 €	92,16%	3.801,93 €
2019	122.239,27 €	105.805,35 €	86.378,10 €	30.559,82 €	-5.301,35 €	95,66%	-1.499,42 €
2020	106.582,02 €	88.117,59 €	99.526,94 €	26.645,51 €	19.590,43 €	118,38%	18.091,01 €
2021	119.029,12 €	99.240,03 €	96.607,26 €	29.757,28 €	7.335,42 €	106,16%	25.426,43 €
2022	122.509,48 €	103.000,00 €	87.013,50 €	30.627,37 €	-4.868,61 €	96,03%	20.557,82 €
2023	129.941,81 €	110.000,00 €	87.013,50 €	32.485,45 €	-10.442,86 €		10.114,96 €
2024	130.460,29 €	110.000,00 €	87.013,50 €	32.615,07 €	-10.831,72 €		-716,76 €

Personelle Auswirkungen

Nein.

Finanzielle Auswirkungen

Nein.

Organisatorische Auswirkungen

Nein.

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.

Anlagen	210/2022
Anlage 1 Betriebsabrechnung 2021	
Anlage 2 Kalkulation 2023	

Änderungen / Ergänzungen	210/2022